



20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan "Solarpark Pleiling Flst. 171 Oberhartheim"

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann mit der Planung ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können Umweltbelange maßgeblich durch die Wahl eines verträglichen und geeigneten Standortes berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 3).

Erheblichen Blendwirkungen auf schutzwürdige Bereiche/Nutzungen sind gutachterlich ausgeschlossen worden. Auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne § 44 BNatschG sind nicht zu erwarten.

Im Umweltbericht sind darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der geplanten Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und randlich geplanten Feldgehölzen / Gehölzgruppen Wirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 BauGB zu folgenden Umweltbelangen Stellungnahmen abgegeben:

Mensch	<ul style="list-style-type: none">• Blendungen auf die angrenzende Ortsverbindungsstraße; Erfordernis Blendgutachten
Fläche	<ul style="list-style-type: none">• Flächennutzung und Flächeninanspruchnahme
Tiere und Pflanzen/ Artenschutz	<ul style="list-style-type: none">• Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit / Vergrämungsmaßnahmen

Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz, Abfallrecht und Altlasten • Zinkeinträge in den Boden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Betroffenheit wasserrechtlich relevanter Gebiete • Belange des Hochwasserschutzes • Grundwasserschutz • Zinkeinträge in das Grundwasser • Abwasserbeseitigung • Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Erfordernisse/Anforderungen des Klimaschutzes
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung der Landschaft • Belange der Baukultur • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes • Ein- und Durchgrünung
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der kulturellen Überlieferung • Nähe zu kartierten Bodendenkmälern • Bodendenkmalpflegerische Belange
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"> • Erfordernisse der Raumordnung • kombinierte Nutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung • Landwirtschaftliche Belange (hochwertige Ackerfläche, Vorranggebiet Landwirtschaft, Haftungsausschluss bzgl. Emissionen und Steinschlag, Befahrbarkeit Wege und anliegende Flächen, Grünlandpflege) • Abschirmung von Immissionen • Rückbau, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Die vorgebrachten Belange wurden im Gremium behandelt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Dabei wurden zahlreiche Anregungen seitens der Behörden berücksichtigt und planerisch bzw. hinweislich ergänzt.

Die angeregte Verbreiterung der Eingrünungsmaßnahmen von 5 auf 10 m wurde planerisch nicht aufgegriffen, da die Eingrünungsmaßnahmen mit 5 m Breite bezogen auf die landschaftlichen Gegebenheiten für ausreichend erachtet werden, den mit der Planung verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild wirksam abzumildern und das Bauvorhaben in die Landschaft einzubinden.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgte auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz des überplanten Flurstücks ist.

Die Stadt Vohburg verfügt zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ihrem Stadtgebiet und zur Schaffung einer transparenten Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragsteller bzw. Betreiber über eine Richtlinie für Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 01.07.2023. Die gegenständliche Planung berücksichtigt die Vorgaben wie folgt:

- Die Richtlinie sieht vor, dass eine PV-Anlage eine Mindestgröße von ca. 4 ha aufzuweisen hat, um eine Zersiedelung der Flächen zu vermeiden. Dies wird durch die gegenständliche Planung berücksichtigt. Der Geltungsbereich weist eine Größe vom 7,9 ha auf, wovon ca. 7,3 ha für solarenergetische Zwecke genutzt werden, die restlichen Randbereiche für Eingrünungsmaßnahmen.

- Gemäß Richtlinie nicht zugelassene Standorte (Schutzgebiete und Biotope gemäß Naturschutzgesetz, rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen, Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissen (LfU), Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete, potenzielle Erweiterungsflächen für Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft sowie Bodendenkmäler) sind von der Planung nicht betroffen.
- Der Abstand zur Ortschaft Pleiling im Norden als nächstgelegene Siedlungseinheit beträgt ca. 500 m und somit mehr als die gem. Richtlinie grundsätzlich geforderten 300 m Mindestabstand.
- Die der Kompensation des Eingriffs dienenden Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen werden planintern festgesetzt. Externe Ausgleichsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind darüber hinaus nicht erforderlich.
- Die gestalterischen Mindestanforderungen (max. Höhe 3,5 m, Förderung Biodiversität, standortgerechte Eingrünung der PV-Anlage, Berücksichtigung Abstandsflächen) werden planerisch berücksichtigt. Die Pflege der Eingrünungsmaßnahmen ist durch die Vorhabenträgerin bzw. den späteren Betreiber sicherzustellen.

Die Planung befindet sich, bedingt durch die weitläufige, landwirtschaftliche Intensivnutzung auf der Hochfläche und damit einhergehende Strukturarmut, eine Hochspannungsfreileitung sowie eine bestehende und eine geplante PV-Anlage, in einem Landschaftsraum mit geringer Empfindlichkeit. Sie berücksichtigt natur- und landschaftsschutzfachliche Belange (durch Festsetzungen zur Biodiversitätsförderung und zur Eingrünung). Für umliegende Ortschaften sind keine maßgeblichen Emissionen zu erwarten.

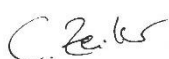
Es handelt sich zwar um einen Standort mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität und hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit. Dies ist jedoch in weiten Teilen des Stadtgebietes so, konkret den ackerbaulich genutzten Hochlagen. Mitunter aus diesem Grund hat die Stadt die Richtlinie für Freiflächenphotovoltaikanlagen erlassen und darin die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf insgesamt 4 % der Gesamtfläche (entspricht 107 ha) für PV-Freiflächenanlagen (mit Einzäunung und Ausgleichsflächen) begrenzt. So können einerseits der Ausbau der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung als überragendes öffentliches Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend schnell sowie umweltverträglich und biodiversitätsfördernd von kommunaler Seite unterstützt, gleichzeitig aber auch die überwiegend sehr ertragsreichen Ackerböden im Stadtgebiet vor unverhältnismäßigem Flächenentzug für die Landwirtschaft geschützt werden.

Bei der gegenständlichen Planungsfläche ist der Flächeneigentümer zudem selbst aktiver Landwirt im Vollerwerb. Er bewirtschaftet die Flächen bisher selbst und kann sie auch zukünftig in Form einer extensiven Grünlandnutzung weiterhin bewirtschaften (Heumahd oder Schafbeweidung). Die PV-Anlage stellt dadurch ein weiteres Standbein für die Existenzsicherung des Landwirtes dar. Nach abschließender Aufgabe der solarenergetischen Nutzung werden die Anlagen rückgebaut und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht wurde der Standort für die mit der Planung verfolgten Ziele als verträglich und geeignet eingestuft.

Weitere, ggf. noch besser geeignete Standorte, die sich in stärker technisch vorbelasteten Landschaftsräumen des Stadtgebietes befinden, konkret im südlichen Stadtgebiet, wo das Landschaftsbild der Donauaue durch die Raffinerie der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, das Kraftwerk Irsching, eine Bahnlinie sowie drei Hochspannungsleitungen landschaftlich stark vorbelastet ist, standen zum Zeitpunkt der Planaufstellung als Alternativen zur Förderung von Erneuerbaren Energien nicht zur Verfügung. Hier beständen bereichsweise auch Einschränkungen von wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Seite (Auenlage mit hoher Biotopdichte, festgesetzte ÜSG der Donau und der Ilm).

Nürnberg, den 07.04.2025



Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt